

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2017

Satzung vom 11.07.2017 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz durch die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) i.V.m. §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Buches Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Herzogenrath nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung -(Kfs)-

Die Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 -Kinderfördersatzung -(Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der nachfolgende Satz 2 eingefügt:

„Sie wird ergänzt durch die Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII.

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Absatz 3 wird neu eingefügt:

„Die Satzung berührt nicht das Recht, bei überobligatorischen Interessen interkommunale Vereinbarungen zu schließen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherigen Abs. 2 und 3 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Absatz 2:

„Die Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie der Kostenerstattung nach dem Sozialgesetzbuch VIII bleiben unberührt.“

Absatz 3:

Wird das Kind in Kindertagespflege in örtlicher Zuständigkeit der Stadt Herzogenrath in einer auswärtigen Tagespflegestelle betreut, findet diese Satzung Anwendung.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird der nachfolgende Satz 3 angefügt:

„Hiervon unberührt bleiben die in den Richtlinien der Stadt Herzogenrath zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. § 22 – 24 SGB VIII aufgenommenen Modalitäten zur Fortzahlung von Geldleistungen im Sinne von § 10 bei Unterbrechungen in der Kindertagespflege.“

4. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII

- b) Absatz 1:

„Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.“

- c) Absatz 2:

„Auf Antrag der Tagespflegeperson kann abweichend von Absatz 1 für die Betreuung von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII) die in Anlage 2 zu dieser Satzung ausgewiesenen Geldleistungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gewährt werden, sofern die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt vorliegen:

1. Der örtliche Träger der Sozialhilfe hat die Zugehörigkeit des Kindes zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 S. 1 SGB XII festgestellt.
2. Feststellung des erhöhten Förderbedarfs durch die Fachberatung des Jugendamtes
3. Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeperson gem. § 13 a KiBiz
4. Die Tagespflegeperson verfügt über eine spezielle Qualifizierung von Kindern mit (drohender) Behinderung.
5. Die Tagespflegeperson hält Räumlichkeiten vor, die den Bedürfnissen der Kinder mit (drohender) Behinderung gerecht werden.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach dem Wort Anlage die Zahl „3“ eingefügt.

6. Die **Anlage** zur Satzung wird wie folgt erweitert:

- a) Die nachstehenden Anlagen werden in die Satzung eingefügt:

Anlage 1 zu § 10 Abs. 1

Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder ohne erhöhten Förderbedarf

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Leistungssatz /Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	112,36 €	194,85 €	307,21 €
2	über 15 und bis 20 Std.	149,82 €	259,80 €	409,62 €
3	über 20 und bis 25 Std.	187,27 €	324,75 €	512,02 €
4	über 25 und bis 30 Std.	224,73 €	389,70 €	614,43 €
5	über 30 und bis 35 Std.	262,18 €	454,65 €	716,83 €
6	über 35 und bis 40 Std.	299,64 €	519,60 €	819,24 €
7	über 40 und bis 45 Std	337,09 €	584,55 €	921,64 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

Anlage 2 zu § 10 Abs. 2**Laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf**

	Wochenstunden	Sachaufwand	Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung	Leistungssatz /Monat
1	über 10 und bis 15 Std*.	168,87 €	292,28 €	461,15 €
2	über 15 und bis 20 Std.	225,16 €	389,70 €	614,86 €
3	über 20 und bis 25 Std.	281,45 €	487,13 €	768,58 €
4	über 25 und bis 30 Std.	337,74 €	584,55 €	922,29 €
5	über 30 und bis 35 Std.	394,03 €	681,98 €	1.076,01 €
6	über 35 und bis 40 Std.	450,32 €	779,40 €	1.229,72 €
7	über 40 und bis 45 Std	506,61 €	876,83 €	1.383,44 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2 I. Satz)

- b) Die bisherige Anlage zur Satzung wird Anlage 3 und erhält die Bezeichnung „Anlage 3 zu § 15“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.07.2017 über die Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 28.10.2008 - Kinderfördersatzung (Kfs)- in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.06.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 11.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 12.07.2017

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister